

Gleichbehandlungsbericht
der Stadtwerke Lübbecke GmbH
und
der Netzgesellschaft Lübbecke mbH
für das Jahr 2024

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
Birgit McColl

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
1 DER NETZBETRIEB	4
1.1 Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	4
1.2 Geschäftsführung	4
2 MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG EINES DISKRIMINIERUNGSFREIEN NETZBETRIEBES	5
2.1 Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen	5
2.1.1 Kommunikationsverhalten/Markenpolitik	5
2.1.2. IT-Berechtigungskonzept	5
2.1.3 Informations-Sicherheits-Management (ISMS)	5
2.1.4 Kalkulation Netzentgelte	6
2.1.5 Verpflichtung Dienstleister	6
2.1.6 Regelwerk	7
2.1.7 TSM-Zertifizierung	7
2.1.8 Datenschutz	7
2.1.9 Rentabilitätskontrolle	7
2.1.10 Gesellschafterversammlungen	8
2.2 Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts	8
2.2.1. Einspeise- und Netzsicherheitsmanagement Strom	8
2.2.2. Anschluss von Erzeugungsanlagen	9
2.2.3. Marktprozesse	9
2.2.4. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)	10
2.2.5. Feststellung Grundversorger	10
2.2.6. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft	11
2.2.7. Stromspeicher, Ladesäulen, PV-Anlagen	11
2.3. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen	11
2.3.1 Berechtigungen cloudbasierte Speichersysteme	11
2.3.2. Marktraumumstellung Gas (MRU)	11
2.3.3. Kommunale Wärmeplanung (KWP)	12
2.3.4. Smart Meter Rollout (iMSys)	12
3. GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT	13
3.1 Gleichbehandlungsprogramm	13
3.2 Gleichbehandlungsbeauftragte	13
3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten	13
3.2.2. Beratung und Vortragsrecht	14
3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende	14
3.3 Schulungskonzept	15
3.3.1. Schulung/-verpflichtung	15
3.4. Überwachungskonzept	15

Präambel

Bis zum 31.12.2014 unterlagen die Stadtwerke Lübbecke GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Lübbecke“, „SWL“ oder „Muttergesellschaft“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Netzgesellschaft Lübbecke mbH (nachfolgend „Netzgesellschaft Lübbecke“ oder „NGL“ genannt), dem § 7a Abs. 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wonach vertikal integrierte Versorgungsunternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet sind, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (**Gleichbehandlungsprogramm**) festzulegen, den Mitarbeitenden und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person zu überwachen.

Seit dem 01.01.2015 sind die Stadtwerke Lübbecke in rein kommunaler Trägerschaft, sodass die Konzernklausel nicht mehr greift und es sich um ein „De-minimis“-Unternehmen handelt. Da neben der informatorischen und buchhalterischen sowohl die organisatorische als auch die rechtliche Entflechtung bereits seit dem Jahr 2008 in den Unternehmen gelebt werden, wollen die Stadtwerke Lübbecke und die Netzgesellschaft Lübbecke daran festhalten und den eingeschlagenen Weg, insbesondere auch in der Außendarstellung gegenüber den Kundinnen und Kunden, weiterverfolgen.

Der Gleichbehandlungsbericht für das **Jahr 2024** wird – wie schon die Gleichbehandlungsberichte seit dem Jahr 2015 - auf freiwilliger Basis ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt und an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Der Bericht umfasst den Zeitraum **01.01.2024 - 31.12.2024** und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas.



Zur besseren Lesbarkeit des Berichtes werden Themen, die konkret das Berichtsjahr betreffen, mit einer entsprechenden Markierung kenntlich gemacht.

Der Bericht wird vorgelegt von Birgit McColl, der Gleichbehandlungsbeauftragten und Datenschutzkoordinatorin der SWL und der NGL, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 3460-12, E-Mail: birgit.mccoll@stadtwerke-luebbecke.de und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Lübbecke <https://www.stadtwerke-luebbecke.de/de/Fussnavigation-Links/Downloadcenter/> sowie auf der Internetseite der Netzgesellschaft Lübbecke – <https://www.netzgesellschaft-luebbecke.de/downloads> – veröffentlicht.

1 Der Netzbetrieb

1.1 Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Netzgesellschaft Lübbecke hat als 100%ige Tochter der Stadtwerke Lübbecke die Netze der Stadtwerke Lübbecke gepachtet. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Aufbauorganisation des Netzbetriebs bestand seit 2020 aus den vier Bereichen: Netzbetrieb Strom/HD-Gas; Netzbetrieb MD-/ND-Gas/Wasser; Netzplanung/-service/grundzuständiger Messstellenbetrieb (gMSB) und Netzvertrieb.



Im Berichtsjahr 2024 wurde die Organisationsstruktur der NGL aufgrund des anstehenden Transformationsprozesses in der Energiewende neu aufgestellt. Die Anzahl der Einspeiser hat sich in den letzten vier Jahren verdreifacht. Die Leistungsanforderungen aus dem Netz müssen deshalb heute anderem Anschlussbegehren gerecht werden können. Das Gasnetz wird aufgrund des definierten Endes des Erdgases in 2045 sukzessive stillgelegt. Der Umbau und das Wachstum des Netzes erfordern heute andere Qualifikationen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die organisatorische Neuausrichtung in der NGL ist geprägt von flachen Hierarchien und Eigenverantwortung und wird von drei Säulen/Köpfen getragen; es wurden Kompetenzteams in den Bereichen Netzplanung, Netzbetrieb und Netzvertrieb/Messstellenbetrieb gebildet. Die aktuelle Herausforderung wird im Netzbetrieb gesehen; ein Team wurde hier für die Betriebssteuerung gebildet. Der Bereich Material- und Lagerwirtschaft sowie das Gebäudemanagement wurde zudem von der SWL auf die NGL übertragen. (Das neue Organigramm liegt der Regulierungsbehörde vor.)

Kaufmännische Dienste (Shared Services), Personalwesen, EDV-Dienstleistungen und Fuhrpark sowie Netzdienstleistungen wie Technische Dokumentation, Zählermanagement und Leitstellenbetrieb G/W/S werden von der Muttergesellschaft dienstleistend unter Beachtung der Unbundlingvorgaben wahrgenommen.

Die Netzgesellschaft Lübbecke ist entscheidungs- und handlungsfähig im Rahmen des internen und externen Regulierungsprozesses. Es ist sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben dem Netzbetreiber angehören.

1.2 Geschäftsführung

Ein Geschäftsführer ist mit den Leitungsaufgaben gem. § 7a Abs. (2) 1. EnWG, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Er ist damit weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebes oder der Erzeugung/Gewinnung und hat insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens.

2 Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

Das Gleichbehandlungsprogramm stellt Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes dar. Im vorliegenden Gleichbehandlungsbericht werden die Unbundling-Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, und Projekte, die von der Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet wurden, aufgeführt.

2.1 Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen

2.1.1 Kommunikationsverhalten/Markenpolitik

Mit Einführung des § 7a Abs. 6 EnWG im August 2011 wurden Verteilernetzbetreiber verpflichtet „... in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Beteiligungsgesellschaften ausgeschlossen ist.“

In den Vorjahresberichten wurde bereits vollumfänglich auf diesen Punkt eingegangen. Die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf die getrennte Markenpolitik werden erfüllt, sodass eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen in allen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.1.2. IT-Berechtigungskonzept

Um die Unbundling-Konformität der IT-Umgebung zu gewährleisten, ist ein aktuelles Berechtigungskonzept notwendig. Der Systemadministrator wird entsprechend bei Personalveränderungen durch das Personalwesen in Kenntnis gesetzt. Im Berichtszeitraum wurden die Berechtigungen von Mitarbeitenden bei einem internen Wechsel sowie beim Eintreten oder Ausscheiden zeitnah vergeben, angepasst bzw. gelöscht. Gleiches galt für den Einsatz von Zeitarbeitspersonal oder Praktikantinnen und Praktikanten. Auch hier wurden die Berechtigungen entsprechend aktualisiert.

Neben der Dokumentation aus dem Active Directory des Windowsnetzwerkes wird ein Softwaretool für die Kontrolle der Berechtigungsstrukturen verwendet.

2.1.3 Informations-Sicherheits-Management (ISMS)

Die Regelung des § 11 Abs. 1a und b EnWG verpflichtet Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von als Kritische Infrastruktur klassifizierten Energieanlagen zur Umsetzung der IT-Sicherheitskataloge. Die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme sind gegen Bedrohungen zu schützen. Bei einer „Betriebsführung durch Dritte“ galt bisher eine Ausnahmeregelung, über die ein Netzbetreiber durch seinen zertifizierten Betriebsführer seine Nachweispflicht automatisch erfüllt hat. In der Konstellation der „Betriebsführung durch Dritte“ wurden die bestehenden Regelungen angepasst. Wesentliches Resultat der Neuregelung ist, dass der Netzbetreiber in dieser Konstellation ein

eigenes Zertifikat vorzuweisen hat. Somit ist die Umsetzung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten IT Sicherheitskatalogs gem. § 11 Abs. 1a und b EnWG verpflichtend. Die Etablierung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001 soll den Informationsanforderungen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gerecht werden.



Durch Berater wurden in 2023 eine Risikoanalyse und ein Entwurf erstellt. Anfang 2024 fand ein erstes hausinternes Audit statt. Die Zertifizierung nach dem IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 1a EnWG konnte im Berichtsjahr erfolgreich durchgeführt werden. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit bis zum 12.05.2027. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist es für die NGL erforderlich, regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Awareness-Schulung erfolgte für alle Mitarbeitenden im Dezember 2024.

Das ISMS muss regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überwacht, analysiert und bewertet werden. Über die Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung sind geeignete dokumentierte Informationen als Nachweise zu führen. Es erfolgen jährliche Audits zur Re-Zertifizierung.

Verbesserungsvorschläge und Abweichungen sowie mögliche oder notwendige Verbesserungsmaßnahmen werden dokumentiert und nachverfolgt.

2.1.4 Kalkulation Netzentgelte

Mit dem Prozess der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt. Im Berichtszeitraum wurden die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2025 die vorläufigen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilnetz als auch für das Gasverteilnetz am 10.10.2024 im Internet veröffentlicht und die endgültigen Netzentgelte am 20.12.2024 für jeden einsehbar im Internet eingestellt. Die vorläufigen Netzentgelte wurden dabei unverändert als endgültige Netzentgelte eingestellt.



Durch den Netzbetreiber bzw. den Dienstleister wurde sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter Netznutzungsentgelte (NNE) diskriminierungsfrei auf der Homepage erfolgt.

2.1.5 Verpflichtung Dienstleister

Externe Dienstleister, die für die Netzgesellschaft Lübbecke tätig sind, werden durch eine Erklärung auf die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler und/oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet. In wiederkehrenden Jahresverträgen werden die im Netz tätigen Dienstleister explizit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet. Bei Einzelaufträgen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert und von ihr die Verpflichtungserklärung für den Dienstleister erstellt bzw. weitergeleitet.

2.1.6 Regelwerk

Für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen haben Regelwerke einen hohen Stellenwert. Neben dem zentral eingestellten „Organisationshandbuch“, auf das alle Mitarbeitenden Zugriff haben, ist für die Mitarbeitenden der Netzgesellschaft Lübbecke ein lesender Zugriff auf das „Technische Betriebshandbuch“ geschaffen worden, in dem neben technischen Richtlinien, Arbeitssicherheitsregeln auch Netzstandards verzeichnet sind. Die Kommunikation neuer Organisationsanweisungen und Informationen erfolgt zeitnah.

2.1.7 TSM-Zertifizierung

Um die Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen der Netzgesellschaft Lübbecke weiter zu erhöhen, hat sich die NGL dem strengen Zertifizierungsverfahren nach DVGW/VDE-Standard unterzogen. Durch das integrierte Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auf- und Ablauforganisation und die erforderliche Qualifikation des Personals gewährleistet. Die TSM-Zertifizierung hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Sie wird als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung anerkannt und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. In einem Zertifizierungsaudit konnte im Jahr 2021 erneut bestätigt werden, dass die Prozesse der Netzgesellschaft Lübbecke die Forderungen des DVGW/VDE-Regelwerkes erfüllen.

2.1.8 Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflusst.



Schwerpunkt der Tätigkeit der externen Datenschutzbeauftragten, die mit der internen Datenschutzkoordinatorin eng zusammenarbeitet, waren weiterhin die Maßnahmen zur Ausgestaltung von Details in der Umsetzung der EU Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO). Insbesondere standen im Berichtsjahr Fragen zur notwendigen Datenaggregation im Rahmen der Wärmeplanung zur Diskussion.

Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die fortlaufende Anpassung der Informationspflichten von Kundinnen und Kunden sowie von Mitarbeitenden und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte der permanenten Umsetzung.

2.1.9 Rentabilitätskontrolle

Die Stadtwerke Lübbecke ist die 100%ige Gesellschafterin der Netzgesellschaft Lübbecke. Als Netzeigentümerin nimmt sie ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr.

Da in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lübbecke und Netzgesellschaft Lübbecke Personengleichheit besteht, werden die Sitzungsvorlagen mit einem entsprechenden Vermerk, dass die Information im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgt und nur zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG genutzt werden darf, versehen.

Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft Lübbecke ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft SWL zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht, damit hält sich diese im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

2.1.10 Gesellschafterversammlungen

Sitzungsunterlagen für die Gesellschafter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet sind, den § 6a EnWG und die daraus abgeleiteten Pflichten zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen einzuhalten.

2.2 Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts

2.2.1. Einspeise- und Netzsicherheitsmanagement Strom

Netzsicherheitsmanagement

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Verteilernetzbetreiber (VNB) verpflichtet, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers zu unterstützen. Somit ist der ÜNB berechtigt, den VNB in bestimmten kritischen Situationen anzuweisen, eine bestimmte Last in seinem Netz abzuschalten (§§ 13 und 14 EnWG).

Die NGL hat zusammen mit einem Dienstleister, der für die Netzführung Strom zuständig ist, einen Handlungsleitfaden erarbeitet, dieser wird jährlich aktualisiert und für alle Beteiligten einsehbar im Betriebshandbuch eingestellt. Im Bedarfsfall werden danach vom Dienstleister Abschaltungen diskriminierungsfrei nach Leistung vorgenommen.

Im Berichtsjahr fand keine Abschaltung von Last im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers/vorgelagerten Netzbetreibers statt.

§ 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Das Ziel des Rechtsrahmens im Kontext § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist es, die Mobilitäts- und Wärmewende in Deutschland zu fördern, ohne dass potenzielle Netzengpässe in der Niederspannung den Anschluss flexibler Anlagen verhindern. Der Paragraph ermöglicht die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind insbesondere private

Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen inkl. Zusatzheizgeräte, Klimaanlage zur Raumkühlung und netzladende Speicher mit einer elektrischen Leistung von über 4,2 kW.

Netznutzende haben die Möglichkeit, steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß der Neuregelung über ein Online-Portal der NGL anzumelden. Das Gesetz hat rückwirkende Gültigkeit zum 01.01.2024. Die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung ist für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit mind. 4,2 kW und Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 verpflichtend.

Die NGL setzt seit dem 01.01.2024 die Festlegung BK8-22/010-A zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen der Beschlusskammer 8 vom 27.11.2023 um. Die NGL hat bereits die Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a berechnet und auf ihrer Homepage diskriminierungsfrei veröffentlicht.



Redispatch 2.0

Bislang waren die Übertragungsnetzbetreiber für die Engpassregelung des Stromnetzes zuständig. Ab 1. Oktober 2021 wurde die Verantwortung für das Engpass- und Einspeisemanagement auf die Verteilnetzbetreiber ausgedehnt („Redispatch 2.0“). Seitdem sind alle fernsteuerbaren Anlagen im Netzgebiet der NGL mit einer Leistung von über 100 kW davon betroffen. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW sind derzeit noch nicht standardmäßig zur Teilnahme verpflichtet. Netzbetreiber können diese bei Bedarf jedoch ebenfalls einbeziehen.

2024 sind drei Redispatch-relevante Erzeugungsanlagen in Betrieb gegangen. Abrufe von Einspeiseänderungen im Sinne des Redispatch 2.0 waren nicht erforderlich. Von Westnetz und vom für die Netzführung zuständigen Dienstleister der NGL wurde ein operativer Test mit einer Beispielanlage durchgeführt, bei dem die Kommunikationsprozesse und Stammdaten getestet wurden. Der Test verlief erfolgreich. Über das Marktstammdatenregister wird mit Amprion durchgehend die Datenlage abgeglichen. Eine Runterregelung erfolgt im Bedarfsfall nach Aufforderung durch die vorgelagerten Netzbetreiber diskriminierungsfrei durch den für die Netzführung zuständigen Dienstleister.

2.2.2. Anschluss von Erzeugungsanlagen



Im Berichtsjahr wurden 266 EEG-Neuanlagen mit insgesamt 4.643 kWp diskriminierungsfrei ans Netz angeschlossen. Bei drei EEG-Anlagen wurde aufgrund technischer Gegebenheiten eine Nulleinspeisung als Anschlussbedingung festgelegt. Netzausbaumaßnahmen sind in Planung bzw. teilweise bereits in Ausführung.

2.2.3. Marktprozesse

Die Abwicklung von Prozessen zur Marktkommunikation erfolgt mit den Partnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden Beschlüsse. Die Fristen zur vorgeschriebenen Formatumstellung im Rahmen der Marktkommunikation wurden eingehalten.

- Aufgrund des BNetzA-Beschlusses BK6-21-282 sind die Marktpartner in der Sparte Strom seit 1. Oktober 2023 mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten zum 1. April 2024 verpflichtet, die Marktkommunikation über den Übertragungsweg AS4 durchzuführen. Ziel ist es, ein noch höheres Niveau an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit bei der Abwicklung der verschiedenen Kommunikationsprozesse zu erreichen. Vor der Einführung von AS4 wurde die elektronische Marktkommunikation Strom ausschließlich über E-Mails unter Verwendung von S/MIME abgewickelt. Die Marktkommunikation für den Gasbereich soll ab dem 01.04.2025 ebenfalls über das AS4-Protokoll erfolgen.
- Ab dem 4. April 2025 sollte der 24 Stunden-Lieferantenwechsel gem. dem Beschluss BK6-22-024 nebst Anlagen erfolgen; die operative Umsetzung der BNetzA-Festlegungen für den Lieferantenwechsel wurde zugunsten einer um 2 Monate verlängerten Test- und Implementierungsphase auf den 6. Juni 2025 verlegt. Eine vorbereitende Informationsveranstaltung des Softwareanbieters fand bereits statt.

2.2.4. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)

Die Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber. Die NGL nimmt nicht die (unzulässige) Funktion eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers als „Dritter“ im eigenen Netzgebiet wahr. Die NGL stellt als Messstellenbetreiber gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Personen, die als Letztentscheider den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantworten, sind bei der NGL angestellt.

Das Gesetz zum Neustart der Energiewende trat am 27.05.2023 in Kraft, womit auch das MsbG novelliert wurde. Seitdem bedarf es bei dem Einbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) keiner separaten Markterklärung mehr. (siehe Punkt 2.3.4)

2.2.5. Feststellung Grundversorger

- Ab dem 01.01.2025 ist gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) das Energieversorgungsunternehmen Grundversorger, das die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet versorgt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 ist als Grundversorger Strom im Netzgebiet der NGL die SWL tätig.

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 ist als Grundversorger Gas im Netzgebiet "Lübbecke" der NGL die SWL festgestellt. Im Netzgebiet "Preußisch Oldendorf" und "Rahden" der NGL ist die E.ON Energie Deutschland GmbH als Grundversorger tätig.

Die Bestimmung des Grundversorgers erfolgte diskriminierungsfrei. Fristgerecht wurden am 01.07.2024 alle Lieferanten, die ab dem 01.01.2025 Grundversorger im Netzgebiet der NGL im Strom oder Erdgas sind, von der NGL darüber informiert. Die Grundversorger des Netzgebiets können im Internet abgerufen werden. Die Darstellung erfolgt zudem transparent auf der Internetseite der NGL.

2.2.6. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft

Die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, werden von der Netzgesellschaft Lübbecke erfüllt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

2.2.7. Stromspeicher, Ladesäulen, PV-Anlagen

Der Netzbetreiber NGL betätigt sich nicht als Energieerzeuger. Stromspeicher, Ladesäulen und PV-Anlagen stehen nicht im Eigentum der NGL und werden auch nicht von ihr betrieben.

2.3. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen

2.3.1 Berechtigungen cloudbasierte Speichersysteme



Durch neue IT-Anwendungen, insbesondere bei cloudbasierten Speichersystemen bedarf es aus Unbundling-Sicht ein regelmäßiges Betrachten dieses Themenfeldes. Ein großer Unterschied zwischen cloudbasierten Speichersystemen wie OneDrive und MS-Teams/SharePoint einerseits und klassischen Windows Netzlaufwerken andererseits ist die Berechtigungsvergabe. Bei Netzlaufwerken erfolgt die Berechtigungsvergabe entsprechend einem festgelegten IT-Prozess (vgl. Pt. 2.1.2). Bei cloudbasierten Systemen wie z. B. MS-Teams erfolgt die Vergabe von Zugriffsrechten direkt durch die Besitzer, die die Vergabe für die Zugriffe auf den SharePoint selbstständig und damit in Eigenverantwortung festlegen. Die IT-Bereiche haben bisher keine Möglichkeit auf die Vergabe und den Entzug von Berechtigungen in cloudbasierten Speichersystemen einzuwirken. Diese neue Form der Zusammenarbeit fordert in dem Bereich ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein. Eine abschließende Lösung wurde im Berichtsjahr noch nicht gefunden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat zu dem Thema in verschiedenen Führungskräfteveranstaltungen sensibilisierend informiert; sie wird den Prozess in 2025 weiter begleiten.

2.3.2. Marktraumumstellung Gas (MRU)

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2029 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt.

Schaltzeitpunkt für die Marktraumumstellung für das Netzgebiet der NGL lt. Netzentwicklungsplan der FNB ist der 12.08.2025. Bis dahin ist die Anpassung von rd. 14.500 Gasverbrauchsgeräten und 28 RLM-Kunden vorzunehmen.

Das Projekt wurde im Jahr 2022 angestoßen und im Jahr 2023 die Kundinnen und Kunden informiert (siehe GBB 2023). Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Verfahren hinsichtlich der Kommunikation begleitet; ein Verweis auf den integrierten Vertrieb z. B. in Terminanschriften ist nicht erfolgt. Das verwendete Aktionslogo hat keine Ähnlichkeit mit dem Logo des integrierten Vertriebes. In einem Nachbargebäude wurde ein Büro eingerichtet, welches auch von Interessierten aufgesucht werden konnte.



Ab dem 2. Januar 2024 startete die MRU mit Dienstleistern, diese wurden zur Vertraulichkeit nach § 6a EnWG verpflichtet. Die Mitarbeitenden der Dienstleister konnten sich mit einem Ausweis „im Auftrag der NGL“ ausweisen. Am Ende des Berichtsjahres hat die NGL von 11.598 Kundinnen und Kunden die Daten erhoben; das entspricht 98 % im gesamten Netzgebiet. Ca. 408 Geräte sind nicht anpassbar; auch in diesen Fällen wurden keine Hinweise zu Erdgaslieferanten verteilt, sondern an den Installateur verwiesen.

Den Akteuren ist bewusst, dass es sich bei den bei der Marktraumumstellung erworbenen Daten um originäre Netzdaten handelt, die nicht für vertriebliche Zwecke verwendet werden dürfen.

2.3.3. Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Für die Beantragung von BEW-Fördermitteln wurde ein Dienstleister mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Der Antrag auf Fördermittel wurde im ersten Halbjahr 2023 gestellt und bewilligt. Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen zukünftig auch für die Kommunale Wärmeplanung genutzt werden.



Die Gleichbehandlungsbeauftragte machte auf die unbundlingkonforme Verwendung der Netzdaten aufmerksam und wirkte darauf hin, dass im viU eine zweckgebundene Vertraulichkeitsvereinbarung für die Nutzung der Daten unterzeichnet wurde. Des Weiteren kommunizierte die Gleichbehandlungsbeauftragte die BDEW-Anwendungshilfe „Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes“ an die Beteiligten.

Mit In-Kraft-Treten des Landeswärmeplanungsgesetzes (LWPG) im Dezember 2024 ist offiziell die „planungsverantwortliche Stelle“ (Kommune), die Stelle, an die die Daten geliefert werden sollen. Im Berichtsjahr sind noch keine Daten in Richtung Kommune geflossen, da noch keine Ausschreibung seitens der Kommune für die KWP erfolgt ist.

2.3.4. Smart Meter Rollout (iMSys)



Um infrastrukturelle Fortschritte und mehr Transparenz im Netz zu erzielen, wurde von der Geschäftsführung im Jahr 2023 bzgl. des Rollouts von intelligenten Messsystemen (iMSys) ein Strategiewechsel beim grundzuständigen Messstellenbetrieb entschieden. Mit einem neuen Dienstleister wurde ab 2024 der Full-Rollout von intelligenten Messgeräten im Netzgebiet der NGL gestartet. Im Februar 2024 wurde das 3-Monats-Anschreiben an die Anschlussnehmenden/Anschlussnutzenden versandt.

Die BNetzA gibt inzwischen Planungssicherheit für die Digitalisierungsstrategie durch den Ausbau der iMSys. Bis Ende 2025 sollen 20 % aller Verbrauchsstellen mit iMSys ausgestattet sein. Die NGL hat bereits in 2024 25 % der iMSys in ihrem Netz ausgerollt. Es ist geplant, bis Ende 2026 den Full-Rollout durchzuführen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war in der Startphase mit eingebunden und unterstützte die Dokumentation von Datenschutzvereinbarungen und -informationen. Der Dienstleister, der über einen Zertifikatsnachweis gem. § 25 MsbG verfügt und sich im Bereich Zähler- und Messwesen spezialisiert hat, unterzeichnete zudem eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gem. § 6a EnWG.

Die im Netzbetrieb geltende verwechslungssichere Abgrenzung zum Vertrieb gilt auch im grundzuständigen Messstellenbetrieb. Beim Zählertausch werden keine Werbe- oder Preisblätter des verbundenen Vertriebs übergeben; dies ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

3. Gleichbehandlungsmanagement

3.1 Gleichbehandlungsprogramm



Das Gleichbehandlungsprogramm (GBP) wurde im Berichtsjahr aufgrund der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 02.09.2021 und der damit verbundenen Ausweitung der Begriffsbestimmung sowohl im sachlichen als auch im räumlichen Anwendungsbereich (auch außerhalb der EU) sowie der daraus folgenden Anpassung des § 3 Nr. 38 EnWG von „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ (viEVU) in „vertikal integriertes Unternehmen“ (viU) im Wortlaut angepasst.

Die aktuelle Version des GBP ist im Intranet der Unternehmen eingestellt. Mit seinen Inhalten stellt es eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung dar.

3.2 Gleichbehandlungsbeauftragte

Frau Birgit McColl nahm auch im Berichtszeitraum die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten wahr. Neben der Projektassistenz für die Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübbecke ist Frau McColl als Datenschutzkoordinatorin sowohl für die SWL als auch für die NGL tätig.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist jedem Mitarbeitenden bekannt und bei Anwesenheit ständig persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten



Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an folgender Informationsveranstaltung des BDEW teil, an der auch ein Referent der BNetzA zugegen war.

07.03.2024

Gleichbehandlungsmanagement 2024 (online)

Die Gleichbehandlungsbeauftragte pflegt darüber hinaus einen regelmäßigen Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen; der Unbundling-Arbeitskreis tagte im Berichtsjahr zweimal.

3.2.2. Beratung und Vortragsrecht

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat aufgrund der Stellenzuordnung als Stabstelle der Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübbecke ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung beider Unternehmen. Aktuelle Fragestellungen werden deshalb möglichst zeitnah erörtert. Die Berichterstattung erfolgt überwiegend anlassbezogen.

In den regelmäßigen Besprechungen der Teamleitenden der SWL und der NGL gibt die Gleichbehandlungsbeauftragte Hinweise und Anregungen zum unbundlingkonformen Verhalten, Markenauftritt sowie zu aktuellen Gleichbehandlungsthemen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkte darauf hin, dass, wenn Themen des Netzes angesprochen werden, Mitarbeitende des Vertriebes den Raum verlassen. An den Besprechungen nehmen in der Regel auch die Geschäftsführer teil.

Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden unverzüglich den Geschäftsführungen mitgeteilt und mit diesen erörtert.

3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Anwesenheit jederzeit für Mitarbeitende ansprechbar. Die Ansprache erfolgt bei Bedarf persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege; festgelegte Sprechzeiten gibt es nicht.

Auch im Berichtszeitraum gab es verschiedene Fragen und Hinweise, die an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet wurden. Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte das Recht der Einsichtnahme in alle Daten und Informationen hat. Ebenfalls ist den Mitarbeitenden bewusst, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte bei ihrer Aufgabenerfüllung durch alle Bereiche in den Unternehmen zu unterstützen ist.

Beschwerden von Mitarbeitenden sowie Hinweise auf mögliche Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm können der Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit mitgeteilt werden. Im Berichtszeitraum erfolgten keine Meldungen von Verstößen.

3.3 Schulungskonzept

3.3.1. Schulung/-verpflichtung

Bei Neueinstellungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig durch die Personalabteilung informiert. Die neuen Mitarbeitenden werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten auf das Gleichbehandlungsprogramm nebst Organisationsanweisung geschult und verpflichtet. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gem. § 6 a EnWG (informatrische Entflechtung) wird dabei im Speziellen hingewiesen. Bestätigt wird die Schulung ebenfalls durch eine Unterschrift der Mitarbeitenden. In den Schulungen wird auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms hingewiesen.



Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7 Mitarbeitende am 11.04.2024 durch die Gleichbehandlungsbeauftragte geschult.

3.4. Überwachungskonzept

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt stichprobenartig und aufgrund organisatorischer Änderungen und Anforderungen. Welche Maßnahmen durchgeführt wurden, sind unter Punkt 2.3. aufgeführt.

Lübbecke, 31. März 2025

Birgit McColl
Gleichbehandlungsbeauftragte/
Datenschutzkoordinatorin

Markus Hannig
Geschäftsführer
Stadtwerke Lübbecke GmbH

Michael Scherf
Geschäftsführer
Netzgesellschaft Lübbecke mbH